

Brandschutzordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Anlehnung an die Vorgaben der Norm DIN 14096

Bestimmung und Inkrafttreten der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung (**BSO**) ist ein hochschulinternes Regelwerk, welches für alle von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster betriebenen Gebäude sowie für das gesamte Universitätsgelände gilt und für alle Beschäftigte, Studierenden und Dritte bindend ist.

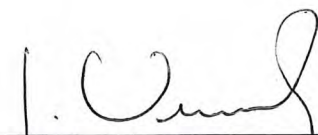
Diese BSO entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die in den von den einzelnen Universitätseinrichtungen erstellten Laborordnungen, Werkstattordnungen, Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen etc. beschriebenen Maßnahmen für den Brand- und Gefahrenfall sind mit den Regelungen der vorliegenden Brandschutzordnung abzustimmen.

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorherigen Fassungen der einzelnen Brandschutzordnungen Teil A, Teil B und Teil C werden durch diese Fassung ersetzt und treten somit außer Kraft.

Münster, 11.01.2022

Ort, Datum



Prof. Dr. Johannes Wessels - Rektor

Münster, 11.01.2022

Ort, Datum



Matthias Schwarte - Kanzler

Inhaltsverzeichnis

I	Abkürzungsverzeichnis	3
II	Einleitung	4
III	Brandschutzordnung Teil A	5
IV	Brandschutzordnung Teil B	6
	B 1 Brandverhütung	6
	B 2 Brand- und Rauchausbildung	8
	B 3 Flucht- und Rettungswege	9
	B 4 Melde- und Löscheinrichtungen	10
	B 5 Verhalten im Brandfall	13
	B 6 Brand melden	13
	B 7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	14
	B 8 In Sicherheit bringen	14
	B 9 Löschversuch unternehmen	15
	B 10 Besondere Verhaltensregeln	16
V	Brandschutzordnung Teil C	17
	C 1 Funktionen und Aufgaben (Merkblätter für Funktionsträger*innen)	17
	C 2 Stichwortverzeichnis Aufgaben / Funktionsträger*innen	43
	Anhänge	
	A1 Teil A der Brandschutzordnung - Mustervorlage	44
	A2 Gebäude mit einer akustischen Alarmierung im Brandfall	45
	A3 Notfall- und Alarmplan – Mustervorlage	47
	A4 Räume mit einer Gas-Löschanlage	48

I. Abkürzungsverzeichnis

AF	Ansprechperson für die Feuerwehr
BBA	Beauftragte*r für Brandschutzangelegenheiten
BLB NRW	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen
BM	Bereichsmanager*in
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
BSB	Brandschutzbeauftragte*r
BSG	Brandschutzgutachten
BSH	Brandschutzhelfer*innen
BSK	Brandschutzkonzept
BSO	Brandschutzordnung
BWA	Brandwarnanlage
Dez.	Dezernat
DIN	Deutsche Industrie Norm
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrum
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
HAA	Hausalarmierungsanlage
HKW	Heizkraftwerk
HM	Hausmeister*in
HV	Hausverantwortliche*r
RWA	Rauch- Wärmeabzugsanlage
StabAU	Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz
WWU	Westfälische Wilhelms-Universität
ZRV	Zentrale Raumvergabe

II. Einleitung

Eine Brandschutzordnung hat den Stellenwert einer Hausordnung und muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Sie ist ein Regelwerk, welches folgende Festlegungen beinhaltet:

- geeignete Maßnahmen zur Brandverhütung sowie
- Maßnahmen für das korrekte Verhalten im Brandfall von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes.

Die in einer BSO aufgeführten Regelungen dienen dem vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Als Basis für die Erstellung einer BSO finden die Vorgaben der DIN 14096 Anwendung.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A

richtet sich an alle Personen die sich in den Gebäuden der WWU aufhalten. Dieser Teil enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall, die i. d. R. auf einer DIN-A4-Seite verfasst und an definierten Stellen (entweder neben den Flucht- und Rettungswegplänen oder an den Zugängen zum Gebäude) gut sichtbar ausgehängt sind.

An der WWU ist Teil A als Aushang „Verhalten im Brandfall“ bekannt.

Teil B

richtet sich an alle Personen die sich langfristig und oder regelmäßig im Gebäude aufhalten. Er enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Sicherung von Flucht- und Rettungswegen sowie weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. An der WWU ist der Teil B im Intranet für alle Beschäftigten frei zugänglich. Für Dritte muss der Teil B, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, zur Verfügung gestellt werden.

Teil C

richtet sich insbesondere an die Beschäftigten der WWU, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Brandschutzaufgaben betraut sind. Zu diesem Personenkreis gehören u. a.: Verantwortungsträger*innen, Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer*innen.

Der Teil C setzt sich aus einem allgemeinen und gebäudespezifischen Teil zusammen.

III. Brandschutzordnung Teil A

Dieser Teil enthält wichtige Verhaltensregeln zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden aufhalten, verbindlich.

Die Mustervorlage (Anhang A1) wird von der Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz (StabAU) gebäude-spezifisch angepasst. Sie wird zum Aushang im DIN A4 Format in deutscher und/oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Der Aushang in deutscher Sprache ist verpflichtend.

Die Anbringung erfolgt durch den*die für das Gebäude zuständige*n Hausmeister*in (HM), Haustechniker*in oder wird durch die*den zuständige*n Bereichsmanager*in veranlasst.

Hinweis:

Der Aushang der BSO Teil A erfolgt im Verbund mit dem bereits ausgehängten Flucht- und Rettungsplan sowie dem Notfall- und Alarmplan.



Abbildung 1: Mustervorlage BSO Teil A

IV Brandschutzordnung Teil B

B 1 Brandverhütung

Unter Brandverhütung werden bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen des Brandschutzes verstanden, die der Entstehung eines Brandes vorbeugen und im Brandfall der Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken.

An der WWU sind als Brandverhütung insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

▪ Rauchverbot

In allen von der WWU genutzten Gebäuden und Dienstfahrzeugen ist das Rauchen verboten. Jede Person ist befugt auf das Rauchverbot hinzuweisen.

▪ Umgang mit Zündquellen im Betrieb

Der Umgang mit Zündquellen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen wie beispielsweise Laboratorien oder Werkstätten zulässig. Spezielle Regelungen zum Umgang sind in den jeweiligen Einrichtungen in Form von Betriebsanweisungen festzuhalten und vorzuhalten.

Offene Flammen (z. B. Kerzen im Adventsgesteck) sind ebenfalls als Zündquellen zu definieren und daher in allen WWU Gebäuden verboten.

▪ Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten (z. B. Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Trenn-, Anwärm-, Staub- und Lötarbeiten) benötigen einer schriftlichen Genehmigung in Form des [Begleit- und Feuererlaubnisscheins](#). Sie beinhaltet die Beschreibung der geplanten Arbeiten und notwendigen Schutzmaßnahmen sowie den Nachweis über die erfolgte Unterweisung.

▪ Umgang mit brand- und explosionsgefährlichen Stoffen

Zum Umgang mit brand- und explosionsgefährlichen Stoffen gehört die Herstellung, Lagerung und Verwendung.

In Laboratorien darf nur der Tagesbedarf vorgehalten werden. Die Lagerung ist ausschließlich in zugelassenen Behältnissen, Schränken und Räumen erlaubt.

Für alle verwendeten brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffe sind Sicherheitsdatenblätter vorzuhalten sowie entsprechende Betriebsanweisungen und, wo zutreffend, Explosionsschutzdokumente zu erstellen.

▪ **Umgang mit brennbaren Abfällen und Brandlasten**

Brennbare Abfälle und Brandlasten (z. B. Sägespäne, Verpackungsmaterial, Möbel), sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen und ggf. in den zugelassenen Behältnissen zu lagern. Technikräume dürfen zur Lagerung nicht genutzt werden.

Die Entsorgung von Sonderabfällen (z. B. Rest- oder Altchemikalien, Altbatterien) ist in entsprechenden Handlungsanweisungen für die Entsorgung von Sonderabfällen geregelt (diese werden von der StabAU erstellt und aktualisiert).

▪ **Umgang mit elektrischen Geräten**

Grundsätzlich dürfen an der WWU nur geprüfte Elektrogeräte entsprechend der vorgesehenen Nutzung betrieben werden. Beschädigte Geräte sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen, sofern dies gefahrlos möglich ist. Im Zweifelsfall ist der betriebstechnische Dienst der WWU hinzuzuziehen (Tel.: 0251 / 83-33333). Schäden dürfen nur von Fachkräften beseitigt werden.

Koch- und Heizgeräte sind kippsicher und auf einer nicht brennbaren Unterlage aufzustellen. Eine kaskadenartige Verwendung von Mehrfachsteckleisten sowie Verlängerungskabeln ist untersagt.

▪ **Umgang mit gasbetriebenen Geräten oder Gasflaschen**

Nicht benötigte Gaszufuhren sind zu schließen. In Notfällen ist, falls vorhanden, der Not-Aus-Taster zu betätigen um die Gaszufuhr zu unterbrechen.

Die Lagerung von Gasflaschen ist grundsätzlich unzulässig in:

- Räumen unter Erdgleiche
- notwendigen Treppenräumen und Fluren
- Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden
- Garagen sowie in deren unmittelbarer Nähe
- Flucht- und Rettungswegen

Näheres zum Umgang mit gasbetriebenen Geräten oder Gasflaschen kann den entsprechenden Betriebsanweisungen entnommen werden.

B 2 Brand- und Rauchausbreitung

Zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung werden verschiedene bauliche und technische Einrichtungen vorgehalten. In Gebäuden der WWU sind das insbesondere die nachfolgenden Anlagen.

▪ **Brand- und Rauchschutztüren**

Brand- und Rauchschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Das Offenhalten durch beispielweise Keile, Schnüre oder Feuerlöscher sowie das Manipulieren (z. B. Aushängen, Verändern oder Beschädigen) der Türschließmechanismen ist verboten. Abweichend von dieser Regelung, können Brand- und Rauchschutztüren, die mit einer zugelassenen Feststelleinrichtung ausgestattet sind, offengehalten werden. Bei einer Rauchdetektion schließen diese automatisch.

Brand- und Rauchschutztüren sind Teil der Flucht- und Rettungswegsysteme. Sie bilden Brand- und Rauchabschnitte und verhindern den unmittelbaren Durchtritt von Rauch und Feuer.

▪ **Rauchschutzvorhänge, -schürzen und -tore**

Schließbereiche von Rauchschutzvorhängen, -schürzen und -toren müssen stets freigehalten werden. Das Manipulieren dieser Anlagen ist verboten. Sie sind stets vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Sie sind ebenfalls Teil der Flucht- und Rettungswegsysteme. Sie bilden Brand- und Rauchabschnitte und verhindern den unmittelbaren Durchtritt von Rauch und Feuer.

▪ **Rauch- und Wärmeabzugsanlage**

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlage) dürfen ausschließlich zur Fluchtwegsicherung, beispielsweise zur Entrauchung von Treppenträumen, betätigt werden. Im Falle einer Rauchentwicklung wird durch Einschlagen der Schreibe und Drücken des Tasters der Rauchabzug automatisch geöffnet.

Sie stellen im Brandfall die Ableitung von Rauch und heißen Brandgasen sicher.

B 3 Flucht- und Rettungswege



Jede Person hat sich beim Betreten der Liegenschaft der WWU über die örtliche Flucht- und Rettungswegsituation zu informieren (s. hierzu Flucht- und Rettungsplan und Beschilderung vor Ort). Flucht- und Rettungswege (Treppen, Flure, Türen, Notausgänge, Notausstiege etc.) sind stets vollständig freizuhalten. Sie dürfen nicht verstellt bzw. verschlossen werden. Alle Sicherheitsschilder, Flucht- und Rettungswegpläne sowie Melde- und Löscheinrichtungen müssen stets frei zugänglich und sichtbar sein.

Das Einbringen von Brandlasten in notwendige Flure und Treppenräume ist untersagt.

Parken in Feuerwehrezufahrten sowie auf Feuerwehrebewegungsflächen ist gem. § 1 der Parkordnung der WWU verboten. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge werden gem. § 4 der Parkordnung entfernt.

▪ Nottaster und Türwächter im Verlauf von Fluchtwegen

Nottaster oder Türwächter, die sich an Türen im Verlauf von Fluchtwegen befinden, sind im Notfall wie folgt zu benutzen:

Bezeichnung	Beschreibung und Nutzung im Notfall	Beispielbilder
Nottaster	<p>Rote Taste drücken.</p> <p>Ein akustischer und optischer Alarm wird ausgelöst.</p> <p>Die Tür wird freigegeben und kann als Rettungsweg genutzt werden.</p>	
Türwächter	<p>Türdrücker betätigen.</p> <p>Ein akustischer Alarm wird ausgelöst.</p> <p>Die Tür kann als Rettungsweg genutzt werden.</p>	

B 4 Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen sind wie folgt zu nutzen:



▪ Brandmeldeeinrichtungen


Die Standorte der Brandmeldeeinrichtungen (Telefonnetz ausgenommen) sind in den Flucht- und Rettungsplänen abgebildet. Sie sind stets vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Hinweis:

Eine Auflistung der Gebäude mit akustische Alarmierung ist im Anhang 2 der BSO zu finden.


Ein Räumungsalarm kann neben einer akustischen auch eine optische Alarmierung beinhalten.

Brandmeldeeinrichtung	Beschreibung und Nutzung	Kennzeichnung
Telefonnetz	<p>Im Brandfall ist immer der Notruf der Feuerwehr unter der Nummer 112 zu verständigen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Notrufe haben vor allen anderen Gesprächen Vorrang. ▪ Notrufe können von allen Telefonen ohne Vorwahl getätigt werden. 	
Brandmeldeanlage (BMA)	<p>Eine BMA kann automatisch oder manuell ausgelöst werden. Sie alarmiert die Feuerwehr und aktiviert, wo vorhanden, den Räumungsalarm im Gebäude. An zentraler Stelle ist ein Anlaufpunkt für die Feuerwehr definiert. Dort befinden sich in einem speziellen, außenliegenden Tresor (Feuerwehr Schlüsseldepot – FSD) sämtliche Schließmedien für das Gebäude.</p> <p><u>Automatische Auslösung:</u> erfolgt personenunabhängig (z. B. durch Rauch-, Wärme- oder Partikel-detektion).</p>	

	<p><u>Manuelle Auslösung:</u> erfolgt durch Betätigung eines Brandmelders durch Einschlagen der Scheibe und Drücken des Tasters.</p>	
<p>Hausalarmierungsanlage (HAA) bzw. Brandwarnanlage (BWA)</p>	<p>Eine HAA oder BWA kann automatisch oder manuell ausgelöst werden. Sie alarmiert nicht die Feuerwehr, sondern aktiviert den Räumungsalarm im Gebäude.</p> <p>Bei jedem Vorfall ist die Leitwarte des HKW (0251/83-33333) und im Brandfall zusätzlich die Feuerwehr (112) zu verständigen.</p> <p>Es werden keine Schlüssel für die Feuerwehr vorgehalten. Bei Bedarf sind die Schlüssel durch die Mitarbeiter*innen auszuhändigen.</p> <p><u>Automatische Auslösung:</u> erfolgt personenunabhängig (z. B. durch Rauch-, Wärme- und Partikel-detektion).</p> <p><u>Manuelle Auslösung:</u> erfolgt durch Betätigung eines Handmelders durch Einschlagen der Scheibe und Drücken des Tasters.</p>	

▪ Löscheinrichtungen

Die Standorte der Löscheinrichtungen sind in den Flucht- und Rettungsplänen abgebildet. Sie sind stets vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Löscheinrichtung	Beschreibung und Nutzung	Kennzeichnung
<p>Wandhydranten und trockene Steigleitungen</p>	<p>Die Nutzung der Wandhydranten und der trockenen Steigleitungen ist ausschließlich der Feuerwehr vorbehalten.</p>	 <div style="border: 2px solid red; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Steigleitung, trocken für Feuerwehr</p> </div>

<p>Feuerlöscher</p>	<p>Feuerlöscher werden gem. der aufgedruckten Bedienungsanleitung zur Bekämpfung von Entstehungsbränden eingesetzt (s. Punkt B9).</p> <p><u>Hinweis:</u> Genutzte, abgelaufene oder beschädigte Feuerlöscher sind sofort zu erneuern.</p>	
<p>Löschdecken</p>	<p>Die Löschdecken befinden sich i. d. R. in Laboratorien. Sie werden in erster Linie bei Entstehungs- und Flächenbränden zum Ersticken der Flammen eingesetzt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Löschdecken sind für Personenbrände und zum Löschen von Fettbränden nicht geeignet.</p>	
<p>Gas-Löschanlagen</p>	<p>Beispiele für Gas-Löschanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ CO₂-Löschanlage ○ Inertgas-Löschanlage (Stickstoff, Argon) <p><u>Für Räume:</u></p> <p>Bei der Auslösung von Gas-Löschanlagen für einen Raum ist dieser umgehend zu verlassen, da eine akute Lebensgefahr besteht.</p> <p>Das Betreten der Bereiche ist erst nach einer Freimesung möglich.</p> <p><u>Für Anlagen:</u></p> <p>Bei der Auslösung von Gas-Löschanlagen für eine Anlage (z. B. in Digestoren, Serverraum) ist den einrichtungsspezifischen Notfallplänen zu folgen.</p>	
<p>Sprinkleranlagen</p>	<p>Bei der Auslösung von Sprinkleranlagen ist der Bereich umgehend zu verlassen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Das Wasser der Sprinkleranlage hat keine Trinkwasserqualität.</p>	

B 5 Verhalten im Brandfall

Bei Ausbruch eines Brandes ist den im gebäudespezifischen **Teil A der BSO** (Anhang A1) und **Notfall- und Alarmplans** (Anhang A3) aufgeführten Maßnahmen zu folgen.

Den Anweisungen der Brandschutzhelfer*innen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Ein Verstummen des Räumungsalarms berechtigt nicht zum Wiederbetreten des Gebäudes.

Bei Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung und ist weisungsbefugt.

Schlüssel und Schließmedien sind den Einsatzkräften auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

B 6 Brand melden

Eine Brandmeldung erfolgt nach dem untenstehenden Schema:

<u>Wo</u> brennt es?	Adresse, Ebene, Raumnummer
<u>Was</u> brennt?	Art des Brandes, Hinweis auf mögliche Gefährdungen und ggf. Anzahl der Verletzten
<u>Wie viel</u> brennt?	Umfang des Brandes
<u>Wie viele</u> Personen?	Anzahl der verletzten/ vermissten Personen, ggf. Schwere der Verletzung
<u>Warten</u> auf Rückfragen!	Damit sichergestellt wird, dass die Feuerwehr oder der Rettungsdienst alle benötigten Angaben erhält.

Hinweis: Die Feuerwehr leitet und beendet alle Gespräche!

Für jedes Ereignis (auch Fehl- und Falschalarme) ist im Nachgang ein [Ereignisformular](#) auszufüllen und nach Unterschrift der*des Verantwortungsträger*in an die im Ereignismeldeformular benannten Empfänger zu versenden.

Regelungen sowie Vorgehensweisen im Brandfall, die über diese BSO hinausgehen, sind dem Notfallmanagement der WWU zu entnehmen.

B 7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung stellt eine sofortige und unverzügliche Aufforderung zum Verlassen des Gebäudes und Sammlung an der Sammelstelle dar. Dies gilt für alle, zum Zeitpunkt der Alarmierung, im Gebäude befindlichen Personen.

B 8 In Sicherheit bringen

Im Brandfall sind vorrangig die ausgewiesenen Fluchtwege zu nutzen. Ist ein Fluchtweg aufgrund des Ereignisses nicht passierbar, ist ein alternativer Fluchtweg zu nutzen (z. B. zweiter Treppenraum, ein Notausstiegfenster).

Sollte ein Ereignis die Flucht aus dem Gebäude verhindern, sind die Betroffenen aufgefordert sich deutlich bemerkbar zu machen (z. B. an Fenstern, in sicheren Bereichen) und die Feuerwehr über den Notruf **112** anzurufen.

Hinweise:

- Keine Aufzüge benutzen.
- Verrauchte Bereiche nicht passieren. Es besteht Lebensgefahr!
- Verrauchte Räume gebückt oder kriechend schnellstmöglich verlassen.
- Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen zur Fluchtwegsicherung (wie unter Punkt B 2 beschrieben) auslösen, falls erforderlich.
- Ist ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich, sichere Bereiche (z. B. notwendige Treppenträume, andere Brandabschnitte) aufsuchen, da diese i.d.R. im Brandfall einen Schutz für mind. 90 Minuten bieten.
- Beeinträchtigte Personen aus dem Gebäude oder in sichere Bereiche bringen.
- Informationen an die BSH oder Einsatzkräfte weitergeben.

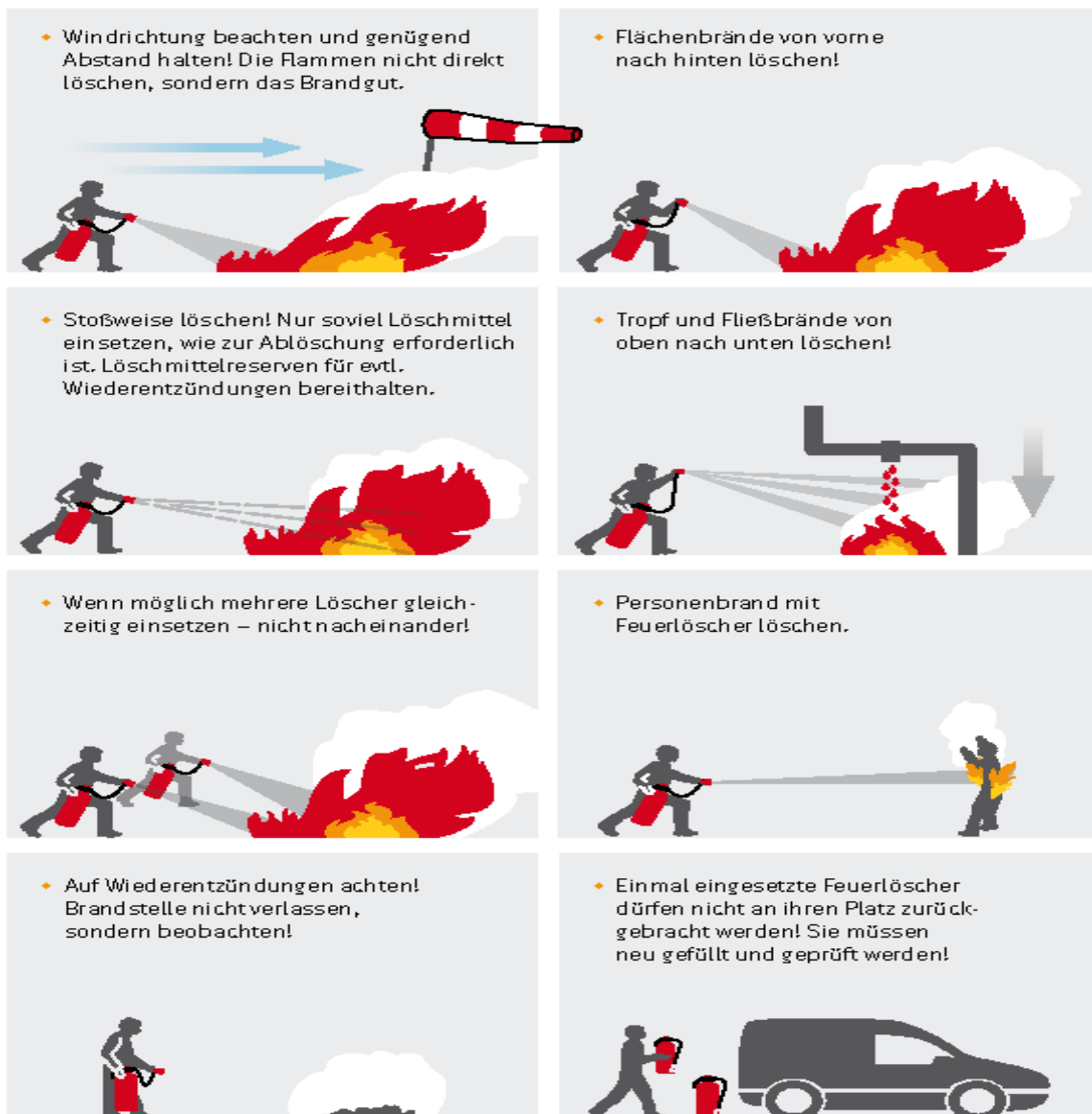
B 9 Löschversuch unternehmen

Löschversuche **ausschließlich bei Entstehungsbränden** mit nachfolgenden Kriterien unternehmen:

- Eigenschutz beachten
- Freie Sicht auf den Brandherd
- Geringe Rauch- und Wärmeentwicklung
- Gefahrloses Annähern an den Brandherd möglich

Hinweis: Bei Bränden die über einen Entstehungsbrand hinausgehen bzw., wenn ein Löscherfolg ausbleibt, ist dieser von der Feuerwehr zu bekämpfen.

Der richtige Einsatz des Feuerlöschers im Brandfall:



Quelle: DGUV Information 205-001, Stand Dez. 2020, S. 57

Personenbrände

Personenbrände sind vorrangig mit Hilfe eines Feuerlöschers zu löschen. Alternativ können auch andere Löschmittel, z. B. Notduschen eingesetzt werden. Dabei ist insbesondere zu beachten:

- Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen (Flammen werden durch den Luftzug angefacht), ggf. die brennende Person zu Fall bringen
- Abstand zur brennenden Person von 2-3 m einhalten
- Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen
- Löschmittel zuerst auf den Oberkörper (Brust und Schulter) richten, um Hals und Kopf vor den Flammen zu schützen. Anschließend Löschrstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen
- Bei Kohlendioxidlöschler (CO₂-Löschler) folgendes zu beachten:
 - Löschrstrahl **nicht auf das Gesicht** richten (CO₂ ist sauerstoffverdrängend)
 - Löschrstrahl **nicht auf einer Stelle** des Körpers **verweilen lassen** (Erfrierungsgefahr)

B 10 Besondere Verhaltensregeln

Eine Bergung von Sach- und Kulturgütern sowie Arbeitsmitteln erfolgt nur auf Anweisung der Verantwortungsträger*innen sowie nach der erteilten Freigabe der Brandstelle durch die Rettungskräfte.

Weitere Verhaltensregeln für besonders gefährdete Bereiche sind den spezifischen Regelungen der Institute/ Abteilungen (z. B. Betriebsanweisungen und internen Notfallplänen) zu entnehmen.

V Brandschutzordnung Teil C – Allgemeiner Teil

C 1 Funktionen und Aufgaben

Der Teil C der Brandschutzordnung gliedert sich in einen allgemeinen und in einen gebäudespezifischen Teil. Der allgemeine Teil C der BSO ist auf den nachfolgenden Seiten beschrieben. Der gebäudespezifische Teil C der BSO wird separat erstellt und nach der Freigabe der*des HV in Kraft gesetzt sowie bedarfsorientiert aktualisiert. Der Inhalt richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben und Funktionen im Brandschutz. Diese sind in nachfolgenden Merkblättern für jede Funktion beschrieben und erläutert.

Bei gleichzeitiger Übernahme von mehreren Funktionen gemäß dieses Abschnitts, sind die in den Merkblättern aufgeführten Aufgaben kumulativ zu berücksichtigen.

Merkblatt C 1.1	Ansprechperson für die Feuerwehr (AF)
Merkblatt C 1.2	Bauherr*in / Projektleiter*in / Koordinator*in
Merkblatt C 1.3	Beauftragte*r für Brandschutzangelegenheiten (BBA)
Merkblatt C 1.4	Bereichsmanager*in (BM)
Merkblatt C 1.5	Beschäftigte des Dez. 4
Merkblatt C 1.6	Brandschutzbeauftragte*r (BSB)
Merkblatt C 1.7	Brandschutzhelfer*in (BSH)
Merkblatt C 1.8	Hausmeister*in (HM) oder Haustechniker*in
Merkblatt C 1.9	Hausverantwortliche*r (HV)
Merkblatt C 1.10	Pate*in für beeinträchtigte Personen
Merkblatt C 1.11	Veranstalter*in

Merkblatt C 1.1 **Ansprechperson für die Feuerwehr (AF)**

Voraussetzungen:	Ausbildung zur*m Brandschutzhelfer*in (BSH) gem. DGUV Information 205-023 oder abgeschlossene feuerwehrtechnische Grundausbildung und aktives Mitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr
Fortbildung:	Alle 3-5 Jahre und bei wesentlichen betrieblichen Änderungen oder Vorlage einer Bescheinigung bei Mitgliedern der Feuerwehr
Funktionsübernahme:	Benennung durch die*den HV (in Absprache mit der*dem Verantwortungsträger*in)

Aufgaben:

1. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- *Weitergabe von Schlüsseln bzw. Schließmedien sowie sonstigen notwendigen Informationen und Mitteln an die Einsatzkräfte.*
 - *Ein Informationsaustausch zwischen WWU und der Feuerwehr erfolgt i. d. R. am FIZ / FBF oder falls nicht vorhanden am Hauptzugang bzw. an der Hauptzufahrt.*
 - *Die Aufstellung von Lots*innen für die Feuerwehr und Hilfskräfte kann **bei Bedarf** erfolgen.*

2. Informationen im Notfall

- *Sammlung und Weitergabe wichtiger Informationen an die Feuerwehr, insbesondere:*
 - *gebäudespezifischer Teil C der BSO*
 - *Hinweise auf verletzte/vermisste Personen*
 - *Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche und die vorgefundene Lage*
 - *Hinweise auf festgelegte Regelungen, z. B. Umgang mit Tieren, Sachwerten etc.*

*Im Brandfall entscheidet die*der Einsatzleiter*in der Feuerwehr über die zu treffenden Maßnahmen sowie deren Art und Umfang.*

3. Räumung / Evakuierung

- *Im Räumungsfall die orangefarbene Warnweste tragen (ist im Schrank für die AF deponiert).*

Ergänzende Hinweise:

- ❖ Die AF können in Personalunion zusätzlich die Aufgaben einer*s BSH übernehmen.
- ❖ Die Einsatzleitung der Feuerwehr trägt farbige Westen (gelb, weiß, rot oder blau).

Merkblatt C 1.2 **Bauherr*in / Projektleiter*in / Koordinator*in**

Voraussetzungen:	Beschäftigungs-/Dienstverhältnis an der WWU (Dez. 4 oder Dez. 7) oder beim BLB
Fortbildung:	n. a.
Funktionsübernahme:	Zuweisung eines Bauprojektes / einer Baumaßnahme

Aufgaben:

1. Brandschutzbestimmungen

Bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- *Nutzung und Einhaltung des Begleit- und Feuererlaubnisscheins der WWU (in Bestandsgebäuden).*
- *Benachrichtigung der zuständigen BM, HV und StabAU über die Baumaßnahme.*
- *Vorhaltung geeigneter und ausreichender Löschmittel.*
- *Einhaltung der Bestimmungen aus dem BSK.*
- *Festlegung von Brandschutzmaßnahmen auf Baustellen (wenn möglich direkt im BSK dokumentieren).*
- *Aufrechterhaltung der bestehenden und temporären Brandschutzmaßnahmen während des Bauprojekts / der Baumaßnahme.*
 - *Verschließen von Öffnungen in Brandschutzwänden und -decken (sofort und provisorisch z. B. durch Brandschutzkissen, zugelassene Mineralwolle).*
- *Abnahme und Dokumentation von brandschutzrelevanten Bauteilen und Einrichtungen während der Bauphase (z. B. Schottungen und Brandschutztüren).*
 - *Baudokumentation (z. B. Übereinstimmungserklärungen, Prüfzeugnisse) dem Dez. 4 nach Abschluss der Arbeiten zur Verfügung stellen bzw. an einem definierten Ort ablegen.*
- *Sicherstellung der Alarmierung anwesender Personen.*
- *Festlegung und Umsetzung von Ersatzmaßnahmen (z. B. mobile BMA) bei Außerbetriebnahme der BMA, BWA oder sonstigen brandschutztechnischen Anlagen.*
- *Gestellung von Sicherheitskoordinator*innen, sofern erforderlich.*

2. Flucht- und Rettungswege

- *Sicherung der geforderten und notwendigen Flucht- und Rettungswege.*

3. Brandschutzeinrichtungen

- *Festlegung der erforderlichen Brandschutzeinrichtungen (Art und Umfang).*
- *Überwachung der Umsetzung während des Bauprojekts / der Baumaßnahme.*
 - *Werden i. d. R. im BSK oder in den Fachplanungen dokumentiert.*

4. Hinweis- / Sicherheitskennzeichnungen

- *Bereitstellung und Anbringung/Installation der erforderlichen Kennzeichnung für und nach der Bauphase.*
- *Abnahme nach der Anbringung/Installation bzw. Veranlassung der Abnahme.*

5. Flächen für die Feuerwehr

- *Festlegung der Aufstellung- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, sofern erforderlich sowie Überwachung dieser für und während des Bauprojektes oder der Baumaßnahme.*
 - *Die Flächen für die Feuerwehr sind dauerhaft freizuhalten oder durch adäquate Alternativen zu kompensieren.*
 - *Ggf. sind Kennzeichnung und Anpassung der Pläne erforderlich.*
 - *Angrenzende Liegenschaften sind mit zu betrachten.*
 - *Beachtung der Vorgaben für Flächen für die Feuerwehr (Stadt Münster: [Richtlinie über Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr](#))*

6. Feuer- und explosionsgefährliche Arbeiten, offenes Licht und Feuer

- *Berücksichtigung des Punkt B 1 der BSO bei feuergefährlichen Arbeiten.*
- *Abstimmung und Informationsweitergabe an alle Beteiligten und Überwachung.*
- *Informierung der*des BM, BSB sowie HV im Vorfeld über die Arbeiten.*
- *Abstimmung notwendige Kompensationsmaßnahmen (Art und Umfang) mit dem BSB, z. B. Brandwache, Brandsicherheitswache, zusätzliche Feuerlöscher.*

7. Grundrisspläne der Liegenschaften

- *Anpassung der Pläne bei allen Grundrissänderungen, im DWG-Format.*
- *Zurverfügungstellung der aktualisierten Pläne dem BLB, Dez. 4.2 und Dez. 7.*
- *Aufnahme der aktualisierten Pläne in das BSK, sofern erforderlich.*

8. Feuerwehrpläne (DIN 14095)

- *Anpassung bzw. Neuerstellung der Feuerwehrpläne bei der Durchführung von Bauprojekten / Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sowie bei der Änderung der Inhalte der Basisinformation für die Feuerwehr (z. B. Ansprechpartner*in).*
 - *Die Gestaltungsrichtlinie der zuständigen Feuerwehr ist zu berücksichtigen.*
 - *Die Feuerwehrpläne müssen der*dem BM zur Prüfung und Freigabe vorgelegt werden.*
 - *Die freigegebenen Pläne sind der zuständigen Feuerwehr, BBA und dem Dez. 4.42 zur Verfügung zu stellen.*

9. Feuerwehrlaufkarten (DIN 14675)

- *Anpassung bzw. Neuerstellung der Feuerwehrlaufkarten.*
 - *Prüfung und Freigabe der Feuerwehrlaufkarten erfolgt durch Dez. 4.42.*

10. Flucht- und Rettungspläne (DIN ISO 23601)

- *Anpassung bzw. Neuerstellung der FuR-Pläne bei baulichen Änderungen / Neubauten.*

- *Die Flucht- und Rettungspläne müssen der*dem BBA zur Prüfung und Freigabe vorgelegt werden.*
- *Beachtung der Gestaltungsrichtlinie für Flucht- und Rettungspläne an der WWU.*

11. Unterweisungen im Brandschutz

- *Durchführung von Unterweisungen:*
 - *mind. einmal jährlich bei Mitarbeiter*innen und selbstbeauftragten Dienstleiter*innen*
 - *bei Neueinstellungen (Mitarbeiter*innen), vor Aufnahme der Tätigkeit*
 - *anlassbezogen, bei organisatorischen, technischen oder baulichen Änderungen im Gebäude*

*Die Unterweisungspflicht gilt nicht für Besucher*innen der Einrichtung, die sich nur sehr kurz in den Räumlichkeiten aufhalten (z. B. Lieferdienste).*

*Mit der Durchführung der Unterweisung können geeignete Mitarbeiter*innen beauftragt werden.*

*Die jeweiligen Verantwortungsträger*innen sind bei Bedarf zu involvieren (Labore, Strahlenschutzbereiche, Werkstätten etc.*

- *Dokumentation der Unterweisung.*
- *Aushändigung des Teil A und B an die unterwiesenen Personen.*
 - *Für Mitarbeiter*innen und Studierende liegt die BSO frei zugänglich im Intranet. Daher reicht die Aushändigung in dem Fall über die Verlinkung.*

12. Kompensationsmaßnahmen

- *Festlegung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Ausfall von brandschutztechnischen Einrichtungen.*
 - *Prüfung und Freigabe der Kompensationsmaßnahmen durch BSB und BBA.*
 - *Bei Abschaltung/Ausfall >24 h sind die festgelegten Kompensationsmaßnahmen ggf. mit den genehmigenden Behörden abzustimmen.*
- *Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen im Begleit- und Feuererlaubnischein, bspw. für eine geplante Abschaltung von Brandmeldern, Brandmeldergruppen und Ansteuerungen.*
- *Abstimmungen mit den Versicherungen vornehmen, sofern erforderlich.*
- *Weitergabe der Informationen an die Nutzer des Gebäudes über die Kompensationsmaßnahmen, sofern erforderlich.*

Ergänzende Hinweise:

- ❖ *Brandschutzkonzepte, Brandschutzgutachten und Brandschutztechnische Stellungnahmen, die im Zuge einer Baumaßnahme/eines Bauprojektes erstellt werden, sind vorzulegen.*
 - *Zur technischen Prüfung und Freigabe bei den Fachplanern des Dez. 4.*
 - *Zur fachlichen Prüfung und Freigabe der StabAU (Brand- und Arbeitsschutz).*

Merkblatt C 1.3 **Beauftragte*r für Brandschutzangelegenheiten (BBA)**

Voraussetzungen: Ausbildung zum BSB gem. vfdB, DGUV, VdS-Vorgaben

Fortbildung: Min. 16 UE (à 45 Min) innerhalb 3 Jahren gem. Richtlinie

Funktionsübernahme: Beginn der Tätigkeit an der WWU

Aufgaben:

- 1. Hinweis- / Sicherheitskennzeichnungen** (Gebäude im Bestand)
 - *Bereitstellung von langnachleuchtenden Brandschutz- und Sicherheitskennzeichnungen.*
- 2. Flucht- und Rettungspläne** (DIN ISO 23601)
 - *Prüfung, ggf. Korrektur und Freigabe der Entwürfe.*
 - *Digitale Ablage der Pläne.*
- 3. Brandschutzordnung (BSO)**
 - *Erstellung und Fortschreibung der BSO.*
 - *Erstellung und Aktualisierung des gebäudespezifischen Teil C der BSO in Abstimmung mit der*dem HV.*
- 4. Brandschutzhelfer*innen**
 - *Organisation der Aus- und Fortbildung.*
- 5. Brandschutz- / Räumungsübungen**
 - *Unterstützung bei der Terminkoordination mit dem Dez. 4.*
 - *Begleitung der Brandschutz- / Räumungsübung.*
- 6. Bauprojekte / Baumaßnahmen**
 - *Fachliche Prüfung und Freigabe von BSK, BSG, fachtechnischen Stellungnahmen etc.*
- 7. Kompensationsmaßnahmen**
 - *Prüfung und Freigabe der Kompensationsmaßnahmen für den Ausfall von brandschutztechnischen Einrichtungen.*
 - *Bei Abschaltung/Ausfall >24 h sind die festgelegten Kompensationsmaßnahmen ggf. mit den genehmigenden Behörden abzustimmen.*

8. Brandverhütungsschauen und wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfungen

- *Organisation der Durchführung.*
- *Abfrage der zur Prüfung erforderlichen Dokumentation bei den zuständigen Einheiten (Dez. 2.1, Dez. 4, Dez. 7 und HV) und Zusammenstellung (Baugenehmigungslage, BSK, BSG, BSO, sofern vorhanden).*
- *Teilnahme an den bauaufsichtlichen Begehungen.*
- *Nachverfolgung der Mängelbeseitigung und Führung der Korrespondenz mit den Behörden.*

9. Brandschutzberatung

- *Beratung aller Mitarbeiter*innen zum Brandschutz.*

Ergänzende Hinweise:

- ❖ Keine

Merkblatt C 1.4 **Bereichsmanager*in (BM)**

Voraussetzungen: Beschäftigungs-/Dienstverhältnis an der WWU als BM

Fortbildung: n. a.

Funktionsübernahme: Beginn der Tätigkeit an der WWU

Aufgaben:

1. Feuerwehrpläne (DIN 14095)

- *Kontrolle der Pläne auf Aktualität (im laufenden Betrieb spätestens alle 2 Jahre).*
 - *Aktualisierung der Pläne bei Bedarf veranlassen (Verursacherprinzip gilt), z. B. bei den Basisinformationen (Ansprechpartner*in, Infrastruktur etc.).*
 - *Berücksichtigung der Gestaltungsrichtlinie der zuständigen Feuerwehr.*
- *Kontrolle und Freigabe der Pläne (auch bei Baumaßnahmen).*
 - *Ablage der digitalen Feuerwehrpläne WWU intern.*

2. Freigabe des Gebäudes / Wiederinbetriebnahme des Betriebs

- *Wiederinbetriebnahme des Gebäudes nach einem Brand- oder Alarmierungsfall.*
 - *Im Brandfall erst nach Übergabe der Einsatzstelle durch die Einsatzkräfte.*
 - *in Absprache mit der*den HV.*

3. Brand- und Schadensstelle

- *Festlegung von Sicherungsmaßnahmen der Brand- und Schadensstelle, falls erforderlich- Bei Bedarf mit Unterstützung/Einbeziehung durch Dritte.*
 - *Nach jedem Brand- und Schadensereignis ist über Art und Umfang des Weiterbetriebs zu entscheiden. Besonders zu beachten sind:*
 - *Bauliche Belange (Statik, Flucht- und Rettungssituation etc.)*
 - *Kontamination (Brandrückstände, Gefahrstoffe, etc.)*
 - *Beeinträchtigung der Gebäudetechnik (Elektrizität, Klima, Lüftung, Sanitär)*

4. Brandverhütungsschauen und wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfungen

- *Teilnahme an den bauaufsichtlichen Begehungen.*
- *Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Mängelbeseitigung.*

5. Kompensationsmaßnahmen (Gebäude im Betrieb)

- *Festlegung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen beim Ausfall von brandschutztechnischen Einrichtungen.*
 - *Prüfung und Freigabe der Kompensationsmaßnahmen durch BSB und BBA.*
 - *Bei Abschaltung/Ausfall >24 h sind die festgelegten Kompensationsmaßnahmen ggf. mit den genehmigenden Behörden abzustimmen.*
 - *Abstimmung der Maßnahmen mit den Versicherungen, sofern erforderlich.*
- *Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen im Begleit- und Feuererlaubnischein bei einer geplanten Abschaltung von Brandmeldern oder Brandmeldergruppen und Ansteuerungen.*
- *Weitergabe der Informationen der Kompensationsmaßnahmen an die Nutzer des Gebäudes.*

Ergänzende Hinweise:

- ❖ Keine

Merkblatt C 1.5 **Beschäftigte des Dez. 4**

Voraussetzungen:	Beschäftigungs-/Dienstverhältnis an der WWU im Dez. 4
Fortbildung:	n. a.
Funktionsübernahme:	Beginn der Tätigkeit an der WWU

Aufgaben:

1. Brandschutzeinrichtungen

- *Prüfung, Wartung und Instandsetzung der Brandschutzeinrichtung im Rahmen der Betreiberverantwortung (regelmäßig und nach Gebrauch/Beanspruchung im Brandfall).*
- *Meldung von festgestellten Mängeln an vorhandenen Brandschutzeinrichtungen an die zuständigen Stellen.*

2. Flächen für die Feuerwehr

- *Überwachung der Nutzbarkeit der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.*
- *Veranlassung der Räumung (Dez. 4.1) auch außerhalb der Servicezeiten (HKW).*

3. Hinweis- / Sicherheitskennzeichnungen (Gebäude im Betrieb)

- *Bereitstellung und Installation/Anbringung von be- oder hinterleuchteten Kennzeichnungen.*
- *Fachliche Prüfung und Abnahme der Kennzeichnungen.*

4. Grundrissplänen der Liegenschaften (Gebäude im Betrieb)

- *Vorhaltung von aktuellen Grundrissdateien im DWG-Format.*
- *Aktualisierung der Pläne bei allen Grundrissänderungen (Baumaßnahmen/Bauprojekte ausgenommen).*
- *Weitergabe der aktuellen Pläne an den BLB.*

5. Feuerwehrpläne (DIN 14095)

- *Austausch der Feuerwehrpläne im Gebäude (i. d. R. im FIZ) durch Dez. 4.42.*

6. Feuerwehrlaufkarten (DIN 14675)

- *Anpassung bzw. Neuerstellung der Feuerwehrlaufkarten bei anpassungsrelevanten Änderungen im Betrieb (z. B. Änderung im Überwachungsumfang).*
- *Prüfung und Freigabe der Pläne.*
- *Austausch der Feuerwehrlaufkarten im Gebäude (FIZ/BMZ).*
- *Digitale Ablage der Pläne.*

7. Brandschutz- / Räumungsübungen

- *Unterstützung und Begleitung der Brandschutz- und/oder Räumungsübung.*

8. Schadenversicherung

- *Prüfung und Bewertung notwendiger Versicherungen für den Brandfall.*
 - *In Abstimmung mit der Versicherung und der*dem Verantwortungsträger*in.*
- *Abwicklung von Versicherungsschäden im Schadensfall.*

9. Freigabe des Gebäudes / Wiederinbetriebnahme des Betriebs

- *Wiederinbetriebnahme des Gebäudes nach einem Brand- oder Alarmierungsfall bei Abwesenheit des BM oder HV.*
 - *Im Brandfall erst nach Übergabe der Einsatzstelle durch die Einsatzkräfte.*
 - *Entscheidung über die Wiederaufnahme des Betriebs sowie erforderliche Maßnahmen durch den*die Einsatzleiter*in des Dez. 4 (i. d. R. außerhalb der Servicezeiten).*

10. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- *Weitergabe von Schlüsseln bzw. Schließmedien und sonstige notwendige Informationsmittel an die Feuerwehr.*
- *Zugang zur Brandstelle, zum Gebäude und zur Umgebung ermöglichen.*

11. Brandverhütungsschauen und wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfungen

- *Prüfberichte nach Prüfverordnung NRW der*dem BBA zur Verfügung stellen.*

Ergänzende Hinweise:

- ❖ *Für brandschutzrelevante Bauteile und Einrichtungen sind sämtliche Baudokumentationen zu führen (z. B. Schottungskataster, Prüfbücher).*
- ❖ *Eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten für die Ausführung der oben genannten Aufgaben innerhalb des Dez. 4 ist bekannt zu machen.*

Merkblatt C 1.6 **Brandschutzbeauftragte*r (BSB)**

Voraussetzungen:	Ausbildung zum BSB gem. vfdb, DGUV, VdS-Vorgaben
Fortbildung:	Min. 16 UE (á 45 Min) innerhalb 3 Jahren gem. Richtlinie DGUV 205-003
Funktionsübernahme:	Bestellung durch die*den Kanzler*in

Aufgaben:

1. Brandschutzbegehungen

- Durchführung regelmäßiger Brandschutzbegehungen im Rahmen der Zuständigkeit.
- Dokumentation und Weitergabe der festgestellten Mängel.

2. Brandschutzeinrichtungen

- Prüfung der Brandschutzeinrichtungen im Rahmen von Begehungen.
 - Prüfung der Brandschutzeinrichtungen auf Funktion (stichprobenartig und sofern möglich).
 - Z. B. durch Auslösen von Feststelleinrichtungen, Prüfung der Funktionalität von Brandschutztüren, Sichtprüfung von Kontrollleuchten/LED-Statusanzeigen bei RWA-Tastern.
 - Fachliche Prüfung obliegt dem Dez. 4.
- Meldung von festgestellten Mängeln an die zuständigen Stellen.

3. Hinweis- / Sicherheitskennzeichnungen

- Prüfung der Vollständigkeit und Funktionalität im Rahmen der Begehungen.
 - Fachliche Prüfung obliegt dem Dez. 4.
- Meldung von festgestellten Mängeln an die zuständigen Stellen.

4. Flucht- und Rettungswege

- Prüfung der Nutzbarkeit und Anforderungen im Rahmen von Brandschutzbegehungen.
- Meldung von festgestellten Mängeln an die zuständigen Stellen.

5. Brandschutz- / Räumungsübungen

- Unterstützung und Begleitung der Brandschutz- und/oder Räumungsübung.

6. Brandschutzberatung

- Unterstützung alle Mitarbeiter*innen, insbesondere Verantwortungsträger*innen, im Bereich Brandschutz.

7. Bauprojekte / Baumaßnahmen

- *Mitwirkung bei der Umsetzung von BSK und BSG.*
- *Mitwirkung bei baulichen, technischen und organisatorischen brandschutzrelevanter Maßnahmen.*

8. Kompensationsmaßnahmen

- *Prüfung und Freigabe der Kompensationsmaßnahmen beim Ausfall von brandschutztechnischen Einrichtungen.*

9. Brandverhütungsschauen und wiederkehrende bauaufsichtliche Prüfungen

- *Teilnahme an den bauaufsichtlichen Begehungen.*
- *Umsetzung von Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich bzw. Koordination / Unterstützung bei der Mängelbeseitigung.*

10. Brandschutz Helfer*innen

- *Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von BSH.*

Ergänzende Hinweise:

- ❖ *Aufgabedetails sind in der Bestellung zur*m BSB beschrieben.*
- ❖ *Die Betreuungsbereiche sind unter folgendem Link unter dem Punkt „Brandschutzbeauftragte der WWU“ einsehbar: [Zuständigkeitsbereich Brandschutzbeauftragte*r](#)*

Merkblatt C 1.7 **Brandschutzhelfer*in (BSH)**

Voraussetzungen:	Ausbildung zur*in Brandschutzhelfer*in (BSH) gem. DGUV Information 205-023 oder abgeschlossene feuerwehrtechnische Grundausbildung und aktives Mitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr (Nachweis erforderlich)
Fortbildung:	Alle 3-5 Jahre und bei wesentlichen betrieblichen Änderungen oder Vorlage einer Bescheinigung bei Mitgliedern der Feuerwehr
Funktionsübernahme:	Benennung durch die*den HV (in Absprache mit der*dem Verantwortungsträger*in)

Aufgaben:

1. Brandbekämpfung

- *Bekämpfung von Entstehungsbränden (Details s. Punkt B 9)*
 - *Im Vorfeld vertraut machen mit den Lösch-, Erste-Hilfe- und Alarmierungseinrichtungen des Gebäudes (sind i. d. R. im Flucht- und Rettungsplan aufzeichnet).*

2. Räumung / Evakuierung (auch in Teilbereichen)

- *Mitwirkung bei der Räumung und Evakuierung des Gebäudes:*
 - *Weste „Brandschutzhelfer“ tragen*
 - *Kontrolle des zugewiesenen Bereichs (s. gebäudespezifischer Teil C der BSO)*
 - *Unterstützung aller Personen, v. a. gefährdeter, beeinträchtigter oder verletzter Personen*
 - *Unterrichtung der Ansprechperson für die Feuerwehr (AF) über kontrollierte Bereiche und festgestellte Auffälligkeiten*
 - *Einweisung der Feuerwehr falls erforderlich (Lotsen*in)*
 - *Überwachung der Ein- und Ausgänge um ein versehentliches Betreten des Gebäudes durch Personen zu verhindern*
 - *Prüfung der Vollzähligkeit der Personen (sofern möglich)*

3. Personen mit Beeinträchtigungen

- *Unterstützung der*des Pate*in im Räumungs- und Evakuierungsfall.*

4. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- *Aufstellung von Lotsen*innen für die Feuerwehr und Hilfskräfte erfolgt bei Bedarf.*

Ergänzende Hinweise:

- ❖ Bei Bränden die über einen Entstehungsbrand hinausgehen bzw. wenn ein Löscherfolg ausbleibt, ist dieser von der Feuerwehr zu bekämpfen.
- ❖ Die Wahrnehmung der Aufgaben als BSH ist nur dann ausführbar, wenn sich der*die BSH im Gebäude befindet.
- ❖ Die Einsatzleitung der Feuerwehr trägt farbige Westen (gelb, weiß, rot oder blau).
- ❖ Die AF trägt eine orangefarbene Weste mit der Aufschrift „Brandschutzhelfer“ (ähnlich der BSH-Weste mit zusätzlichen Reflektoren).

Merkblatt C 1.8 **Hausmeister*in (HM) oder Haustechniker*in**

Voraussetzungen:	Beschäftigungs-/Dienstverhältnis an der WWU als HM oder Haustechniker*in
Fortbildung:	Regelmäßige Teilnahme an Löschübungen/ BSH
Funktionsübernahme:	Beginn der Tätigkeit an der WWU

Aufgaben:

1. Brandschutzeinrichtungen

- *Unterstützung bei der Überwachung der Nutzbarkeit der Brandschutzeinrichtungen.*
- *Meldung von festgestellten Mängeln an die zuständigen Stellen.*

2. Flächen für die Feuerwehr

- *Überwachung der Nutzbarkeit der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.*
- *Veranlassung der Räumung durch Meldung an Dez. 4 (innerhalb der Servicezeiten) oder das HKW (außerhalb der Servicezeiten).*

3. Flucht- und Rettungswege (gem. Angaben unter B 3)

- *Überwachung der Nutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege.*
- *Beseitigung von festgestellten Mängeln in eigener Zuständigkeit oder Veranlassung der Beseitigung durch die Weiterleitung an die*den zuständigen BM.*

4. Hinweis- / Sicherheitskennzeichnungen

- *Installation/Anbringung in Bestandsgebäuden.*
 - *Langnachleuchtende Kennzeichnungen*
- *Kontrolle der Vollständigkeit und Funktionalität im Rahmen der Tätigkeit.*

5. Flucht- und Rettungspläne (DIN ISO 23601)

- *Aushang der Flucht- und Rettungspläne im Gebäude.*
 - *Inkl. Anbringung/Installation der B1-Klappschilderrahmen*

6. Brandschutzordnung (BSO)

- *Aushang des Teil A der BSO im Gebäude.*
 - *Inkl. Anbringung/Installation der B1-Klappschilderrahmen*

7. Notfall- und Alarmpläne

- *Aushang der Notfall- und Alarmpläne im Gebäude.*
 - *Inkl. Anbringung/Installation der B1-Klappschilderrahmen*

Ergänzende Hinweise:

- ❖ Keine

Merkblatt C 1.9 Hausverantwortliche*r (HV)

Voraussetzungen: Beschäftigungs-/Dienstverhältnis an der WWU

Fortbildung: n. a.

Funktionsübernahme: Bestellung durch die*den Rektor*in

Aufgaben:

1. **Brandschutzbestimmungen** (im allgemeinen Betrieb)
 - Mitwirkung bei der Einhaltung, s. Teil B der BSO.
 - *Beseitigung von Gefährdungen in eigener Zuständigkeit bzw. durch Veranlassung.*
 - *Beseitigung von Brandlasten.*
 - *Meldung von festgestellten Mängeln an die BM oder BSB/BBA.*
 - *Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung.*
2. **Brandschutzordnung (BSO)**
 - *Mitwirkung bei Erstellung des gebäudespezifischen Teil C der BSO (in Zusammenarbeit mit die*den BAA).*
 - *Benennung von zwei Ansprechpersonen für die Feuerwehr (AF) für den gebäudespezifischen Teil C der BSO und Meldung an BBA.*
 - *Inkraftsetzung des gebäudespezifischen Teil C der BSO.*
3. **Brandschutzhelfer*innen**
 - *Benennung von BSH in ausreichender Anzahl und Meldung an die*den BBA.*
 - *In Zusammenarbeit mit den Verantwortungsträger*innen*
4. **Brandschutz- / Räumungsübungen**
 - *Durchführung von Brandschutzübungen, z. B. Löschübung, bei Bedarf.*
 - *Organisation über die*den BBA.*
 - *Durchführung von Räumungsübungen gem. Hausordnung der WWU (Terminabstimmung für die Übungen im Vorfeld mit der*dem BBA).*
 - *Begleitung der Räumungsübungen.*
5. **Freigabe des Gebäudes / Wiederinbetriebnahme des Betriebs**
 - *Wiederinbetriebnahme des Gebäudes nach einem Brand- oder Alarmierungsfall.*
 - *Im Brandfall erst nach Übergabe der Einsatzstelle durch die Einsatzkräfte.*
 - *In Absprache mit der*den BM und ggf. der*dem BBA.*
6. **Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**
 - *Anordnung von Betriebsunterbrechung im Brandfall.*
 - *Weitergabe von Schlüsseln bzw. Schließmedien sowie sonstigen notwendigen Informationsmitteln an die Einsatzkräfte.*

7. Brandverhütungsschauen und wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfungen

- *Teilnahme an den bauaufsichtlichen Begehungen.*
- *Sammlung und Zurverfügungstellung der Unterweisungsnachweise der Verantwortungsträger*innen.*

8. Notfall- und Alarmpläne

- *Vervollständigung der Notfall- und Alarmpläne.*
 - *Nutzung der verbindlichen Vorlagen der StabAU (Intranet)*
 - *Die Aufgabe kann delegiert werden.*
- *Fortschreibung der Pläne bei Änderungen (Ersthelfern*innen, Zuständigkeiten etc.).*
- *Notfall- und Alarmpläne der*dem HM oder Haustechniker*in zum Aushang zur Verfügung stellt.*

Ergänzende Hinweise:

- ❖ *Aus der Hausordnung der WWU ergeben sich u. a. Aufgaben für die*den HV, z. B. Durchführung der jährlichen Räumungsübung und Durchsetzung des Rauchverbots.*

Merkblatt C 1.10 **Pate*in für beeinträchtigte Personen**

Voraussetzungen:	Beschäftigungs-/Dienstverhältnis an der WWU
Fortbildung:	n. a.
Funktionsübernahme:	Schriftliche Benennung durch Verantwortungsträger*in

Aufgaben:

1. Personen mit Beeinträchtigungen

- *Betreuung von Beeinträchtigten Personen im Brandfall, sofern möglich.*
- *Die Rettung beeinträchtigter Personen erfolgt, soweit nicht anders möglich, horizontal in sichere Bereiche (z. B. Treppenträume, anderer Brandabschnitt).*
- *Weitergabe der Informationen an die Feuerwehr.*

Ergänzende Hinweise:

- ❖ Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit übernehmen
 - die Schwerbehindertenvertretung für die beeinträchtigten Beschäftigten der WWU und
 - die Koordinierungsstelle „Studium mit Beeinträchtigung“ für die beeinträchtigten Studierenden an der WWU
- die Regelung und Aufgabenfestlegung für besonderer Maßnahmen im Notfall.
- ❖ Sollte das Gebäude über einen Evakuierungsstuhl (EvacChair) verfügen, benötigen die Paten*innen, in Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung, eine Einweisung vor der Nutzung.

Merkblatt C 1.11 **Veranstalter*in**

Voraussetzungen:	Externe/Interne Personen
Fortbildung:	n. a.
Funktionsübernahme:	Leiter*in einer Veranstaltung in Räumlichkeiten der WWU (Bei zentral verwalteten Räumen Rücksprache mit der Zentralen Raumverwaltung (ZRV) bei dezentral verwalteten Räumen Rücksprache mit die*der zuständige*r Raumverwalter*in.)

Aufgaben:

1. Brandschutzbestimmungen

(Veranstaltungen außerhalb des regulären Lehrbetriebes der WWU)

- *Einhaltung der Brandschutzbestimmungen.*
 - *Festlegung und Bekanntgabe des Veranstaltungszeitraums (inkl. Auf- und Abbau, Rüstzeiten, etc.).*
 - *Übernahme von Verantwortung für Sicherheit und Brandschutz für die Dauer der Veranstaltung unter Berücksichtigung der Veranstaltungs-Checkliste und Umsetzung der Vorgaben des Dez. 2.1.*
 - *Gestellung von ausgebildeten BSH und Ersthelfer*innen in ausreichender Anzahl im gesamten Veranstaltungszeitraum.*
 - *Ergänzung der BSK durch veranstaltungsspezifisches BSK, falls nicht über BSK bereits abgedeckt.*
 - *Einbringung und Verwendung von ausschließlich zugelassenen Brandlasten.*
 - *Nutzung von ausschließlich geprüften ortsveränderlichen Elektrogeräten (DGUV 4).*
 - *Vorkehrungen für Personen mit Beeinträchtigungen treffen und umsetzen*
 - *Festlegung und Bekanntgabe einer Ansprechperson für die Veranstaltung an die*den HV oder die ZRV.*
 - *die Person muss im gesamten Veranstaltungszeitraum vor Ort und erreichbar ist.*
 - *die Person übernimmt die Funktion der*des Veranstalters*in.*

2. Flucht- und Rettungswege (gem. Angaben unter B 3)

- *Überwachung der Nutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege.*
- *Beseitigung von festgestellten Mängeln in eigener Zuständigkeit oder Veranlassung der Beseitigung durch die Weiterleitung an die*den BM (Dez. 2.1 bei einem*r externen Veranstalter*in).*

3. Unterweisung im Brandschutz

- *Durchführung von Unterweisungen bei allen Beteiligten der Veranstaltung:*
 - *mind. einmal jährlich bei Mitarbeiter*innen, Studierenden und selbstbeauftragten Dienstleiter*innen*
 - *bei Neueinstellungen (Mitarbeiter*innen), vor Aufnahme der Tätigkeit*
 - *anlassbezogen, bei organisatorischen, technischen oder baulichen Änderungen im Gebäude*

*Die Unterweisungspflicht gilt nicht für Besucher*innen der Einrichtung, die sich nur sehr kurz in den Räumlichkeiten aufhalten (z. B. Lieferdienste).*

*Mit der Durchführung der Unterweisung können geeignete Mitarbeiter*innen beauftragt werden.*

- *Dokumentation der Unterweisung.*

Ergänzende Hinweise:

- ❖ Keine

Merkblatt C 1.12 **Verantwortungsträger*in**

Voraussetzungen: Personenkreis gemäß Nr. II.2. des Schreibens „Dienstlicher Hinweis des Kanzlers über die Rechte und Pflichten im Arbeits- und Umweltschutz an der WWU Münster“ (s.u. Ergänzende Hinweise).

Fortbildung: n. a.

Funktionsübernahme: Verantwortungsträger*innen übernehmen entsprechend ihrer Funktion Verantwortung im Sinne dieser BSO für die ihnen zugewiesenen Personen und Bereiche der WWU.

Aufgaben:

1. Brandschutzbestimmungen (im Regelbetrieb)

- *Mitwirkung bei der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen gemäß dieser BSO.*
 - *Befinden sich mehrere Einrichtungen und / oder Institute in einem Gebäude, arbeiten die Verantwortungsträger*innen mit der*dem HV zusammen.*
- *Veranlassung bzw. Beseitigung von Gefährdungen bzw. rechtzeitiges Informieren der zuständigen Abteilungen der Universitätsverwaltung. Zu den zu berücksichtigten Aufgaben gehört u. a.:*
 - *Beseitigung von Brandlasten*
 - *Meldung von festgestellten Mängeln (z. B. nicht funktionierende Brandschutztür)*
- *Im Ereignisfall (u. a. Brandfall, Fehlalarm) das [Ereignisformular](#) unterzeichnen und versenden.*

2. Flucht- und Rettungswege (DIN ISO 23601 und gem. Angaben unter B 3)

- *Überwachung der Nutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege.*
- *Ggf. Beseitigung von festgestellten Mängeln in eigener Zuständigkeit oder Veranlassung der Beseitigung durch die Weiterleitung an das Dezernat 4.1.*

3. Brandschutzhelfer*innen

- *Nennung von BSH in ausreichender Anzahl an den*die HV.*

4. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- *Zugang zur Brandstelle ermöglichen (bei geschlossenen oder gesicherten Bereichen durch eine Weitergabe von Schlüsseln und Schließmedien).*

5. Unterweisung im Brandschutz

- *Durchführung von Unterweisungen:*
 - *mind. einmal jährlich bei Mitarbeiter*innen, Studierenden und selbstbeauftragten Dienstleiter*innen*
 - *bei Neueinstellungen (Mitarbeiter*innen), vor Aufnahme der Tätigkeit*
 - *anlassbezogen, bei organisatorischen, technischen oder baulichen Änderungen im Gebäude*

*Die Unterweisungspflicht gilt nicht für Besucher*innen der Einrichtung, die sich nur sehr kurz in den Räumlichkeiten aufhalten (z. B. Lieferdienste).*

*Mit der Durchführung der Unterweisung können geeignete Mitarbeiter*innen beauftragt werden.*

- *Dokumentation der Unterweisung.*
- *Aushändigung des Teil A und B an die unterwiesenen Personen.*
 - *Für Mitarbeiter*innen und Studierende liegt die BSO frei zugänglich im Intranet. Daher reicht die Aushändigung in dem Fall über die Verlinkung.*

Sofern zutreffend:

6. Schadenversicherung

- *Prüfung ob Versicherungen für den Brandfall erforderlich sind.*
- *Abstimmung erforderlicher Versicherungen mit dem Dez. 4.2.*

7. Personen mit Beeinträchtigungen

- *Es sind bei Bedarf Patenregelungen (wie unter B 8 beschrieben) zu treffen.*
- *Die Regelungen können im gebäudespezifischen Teil C der BSO schriftlich dokumentiert werden.*

8. Kulturgüter und Sachwerte

- *Ermittlung und Dokumentation besonders schützenswerter Kulturgüter und Sachwerte.*
 - *Informationen hierzu können in dem gebäudespezifischen Teil C der BSO schriftlich dokumentiert und im Brandfall den Einsatzkräften ausgehändigt werden.*
 - *Im Brandfall entscheidet die*der Einsatzleiter*in der Feuerwehr über die zu treffenden Maßnahmen sowie deren Art und Umfang.*

9. Tiere in Versuchen und im Bestand

- *Der Umgang im Brandfall ist versuchsspezifisch schriftlich festzulegen.*
 - *Informationen zu den Versuchstieren können in den Feuerwehrplänen hinterlegt werden (Weitergabe der Information an die*den BM erforderlich).*
 - *Im Brandfall entscheidet die*der Einsatzleiter*in der Feuerwehr über die zu treffenden Maßnahmen sowie deren Art und Umfang.*

10. Umweltschutz

- Festlegung und Dokumentation von Sicherungsmaßnahmen für den Brandfall (ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehr und/oder den Umweltbehörden).
 - Sicherungsmaßnahmen können in internen Notfallplänen festgehalten werden.

11. Löschwasserrückhaltevorrichtungen

- Regelung zur Nutzung von Löschwasserrückhaltevorrichtungen treffen (ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehr).
 - Die Regelungen können in den internen Notfallplänen festgehalten werden.
 - Die Erforderlichkeit der Errichtung und/oder Vorhaltung von Löschwasserrückhaltevorrichtungen wird i. d. R. im BSK oder in den Fachplanungen beschrieben.
- Übung der Handhabung der Löschwasserrückhaltevorrichtungen regelmäßig durchführen (ggf. mit Unterstützung eines Dienstleisters).

12. Explosionsschutzdokument

- Erstellung eines Explosionsschutzdokuments (ggf. mit Unterstützung eines Dienstleisters).

Ergänzende Hinweise:

- ❖ Bei der Wahrnehmung der Aufgaben werden die Verantwortungsträger*innen durch die StabAU unterstützt.
- ❖ Auszug aus dem Hinweis des Kanzlers vom 22.07.2013
 - II.2. Innerhalb der Universität trifft diese unmittelbare Verantwortung im Einzelnen**
 - 2.1 Die Hochschullehrenden insbesondere in Wahrnehmung ihrer hochschulrechtlichen Aufgaben für die ihnen jeweils zugeordneten sächlich-personellen),
 - 2.2 die Dekane, soweit ihnen die Sicherheitsverantwortung bezüglich des Arbeits- und Umweltschutzes für zentrale Einrichtungen des Fachbereichs (z.B. zentrale Werkstatt, Zentrales Chemikalienlager) übertragen worden ist bzw. soweit sich Zuständigkeiten bezüglich des Arbeits- und Umweltschutzes aus ihren aus § 27 HG NRW folgenden Aufgaben ergeben (vgl. II.3.5),
 - 2.3 die geschäftsführenden Leiter von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die geschäftsführenden Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen/Betriebseinheiten der Fachbereiche, jeweils in Ausübung der vorgenannten Funktionen,
 - 2.4 die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich dann, wenn ihnen bestimmte Forschungsaufgaben durch den Beschluss des Fachbereichsrats zur selbstständigen Erledigung gem. § 44 Absatz 1 letzter Satz HG NRW übertragen worden sind im Rahmen der daraus folgenden Aufgaben und Befugnisse,
 - 2.5 die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen in selbstständiger Durchführung dieser Funktion (z.B. Lehrbeauftragte),
 - 2.6 die Leiterinnen und Leiter der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms- Universität sowie die Leiterinnen und Leiter sonstiger zentraler Betriebseinheiten für ihre jeweiligen sächlich-personellen Bereiche,
 - 2.7 der Kanzler als Leiter der Hochschulverwaltung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß Abschnitt III handelt.

C 2 Stichwortverzeichnis Aufgaben / Funktionsträger*innen Index

Funktionsträger*innen	AF	Bauherr*in / Projektleiter*in / Koordinator*in	BBA	BM	Beschäftigte des Dez. 4	BSB	BSH	HM oder Haustechniker*in	HV	Pate*in	Veranstalter*in	Verantwortungsträger*in
Stichwortverzeichnis Aufgaben												
Baumaßnahmen / Bauprojekte			X			X						
Brandbekämpfung							X					
Brandschutz- / Räumungsübungen			X		X	X			X			
Brandschutzbegehungen						X						
Brandschutzberatung			X			X						
Brandschutzbestimmungen		X						X			X	X
Brandschutzeinrichtungen		X			X	X		X				
Brandschutzhelfer*innen			X			X		X				X
Brandschutzordnung (BSO)			X					X	X			
Brandverhütungsschauen und wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfungen			X	X	X	X			X			
Explosionsschutzdokument												X
Feuer- und explosionsgefährliche Bereiche und Arbeiten, Feuer und offenes Licht		X										
Feuerwehrlaufkarten (DIN 14675)		X			X							
Feuerwehrpläne (DIN 14095)		X		X	X							
Flächen für die Feuerwehr		X			X			X				
Flucht- und Rettungspläne (DIN ISO 23601)		X	X					X				
Flucht- und Rettungswege		X				X		X			X	X
Freigabe des Gebäudes / Wiederaufnahme des Betriebs				X	X				X			
Grundrisspläne der Liegenschaften		X			X							
Hinweis- / Sicherheitskennzeichnungen		X	X		X	X		X				
Informationen im Notfall	X											
Kompensationsmaßnahmen		X	X	X		X						
Kulturgüter und Sachwerte												X
Löschwasserrückhaltevorrichtungen												X
Notfall- und Alarmpläne								X	X			
Personen mit Beeinträchtigungen							X			X		X
Räumung / Evakuierung	X						X					
Schadenversicherung					X							X
Brand- und Schadensstelle				X								
Tiere in Versuchen und im Bestand												X
Umweltschutz												X
Unterweisung im Brandschutz		X									X	X
Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	X				X		X		X			X

Anhang A1 Teil A der Brandschutzordnung – Mustervorlage

Die Mustervorlage wird von der StabAU gebäudespezifisch angepasst und zum Aushang im Gebäude ausgehängt. Eine englische Version steht ebenfalls zur Verfügung.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren		Notruf 112
Brand melden		Brandmelder betätigen
In Sicherheit bringen		Gefährdete Personen warnen / Hausalarm betätigen
		Hilflose mitnehmen
		Türen schließen
		Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
		Aufzug nicht benutzen
		Sammelstelle aufsuchen
		Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen
		Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 2021-01-01 / WWU – Musterstr.

Anhang A2 Gebäude mit einer akustischen Alarmierung im Brandfall

An der WWU wird in drei verschiedene Alarmierungsmöglichkeiten unterschieden, Brandmeldeanlage, Hausalarmierungsanlage oder Brandwarnanlagen und Rauchmelder. Unterhalb findet sich der derzeit aktuelle Stand der Gebäude wieder, die eine Alarmierungsanlage haben (Stand: 08.11.2021).

1. Gebäude mit Brandmeldeanlagen



- Badestraße 9
- Bispinghof 2-3
- Bispinghof 9-14
- Bispinghof 24-25
- Busso-Peus-Straße 10
- Corrensstraße 2
- Corrensstraße 3
- Corrensstraße 4
- Corrensstraße 24
- Corrensstraße 28
- Corrensstraße 30
- Corrensstraße 36
- Corrensstraße 40
- Corrensstraße 48
- Domplatz 20-22
- Domplatz 23
- Einsteinstr. 60
- Einsteinstr. 62-64
- Fliednerstraße 21
- Heisenbergstraße 2
- Heisenbergstraße 11
- Hüfferstraße 1
- Hüfferstraße 27 - Fachhochschule ist zuständig
- Johannisstraße 8-10
- Johannisstraße 12-20
- Krummer Timpen 3-5
- Leonardo Campus 3
- Leonardo Campus 9
- Leonardo Campus 16
- Leonardo-Campus 21- Archiv
- Orléans-Ring 12
- Pferdegasse 1
- Pferdegasse 3 - Derzeit außer Betrieb (Umbau)
- Robert-Koch-Straße 29 – Anlage des UKM
- Röntgenstraße 7-13
- Röntgenstraße 16 - Derzeit außer Betrieb (Neubau ist noch nicht aufgeschaltet)
- Röntgenstraße 17-19 - Ohne interne Alarmierung – Anlage des UKM
- Rosenstraße 9
- Scharnhorststraße 100
- Scharnhorststraße 121

- Schlaunstraße 2
- Schlossplatz 2
- Schlossplatz 4
- Schlossplatz 5
- Schlossplatz 8
- Schlossplatz 34
- Schlossplatz 46
- Universitätsstraße 14-16
- Wilhelm-Klemm-Straße 2
- Wilhelm-Klemm-Straße 6
- Wilhelm-Klemm-Straße 9
- Wilhelm-Klemm-Straße 10
- Wilhelm-Schickard-Straße 8 – Gebäudeteil C – nur Dachgeschoss und Tiefgarage

2. Gebäude mit Hausalarmierungsanlagen oder Brandwarnanlagen



- Corrensstraße 1
- Corrensstraße 45
- Corrensstraße 46
- Geiststraße 24 – 1. OG
- Georgskommende 14 - Nur das Dachgeschoss
- Horstmarer Landweg 86b
- Leonardo Campus 17a
- Ludgeriplatz 1
- Münzstraße 10 – EG und 1. OG (ohne Aufschaltung auf das HKW)
- Orléans-Ring 20
- Rothenberge 83 - Standort in Wettringen
- Scharnhorststraße 109
- Schlossgarten 3
- Schlossplatz 3a
- Schlossplatz 4
- Schlossplatz 7

3. Rauchmelder

- Königsstraße 47
- Koldering 60
- Leonard Campus 11
- Schlaunstraße 3
- Schlossgarten 5 - Toilettenhaus
- Schlossplatz 2a

Anhang A4 Räume mit einer Gas-Löschanlage:

Gas-Löschanlagen der WWU

Hinweis: Die Löschanlage der Digestoren (Dez. 4.3) sind nicht aufgeführt

Gebäu- denr.	Straße	Bezeichnung	Gas- art	Zuständigkeit
8251	Corrensstraße 28+30	Gefahrstoffcontainer AC PC I	CO2	Dez. 4.4 (Sicherheitstechnik)
8252	Corrensstraße 28	Chemikalienausgabe EG AC PC II	CO2	Dez. 4.4 (Sicherheitstechnik)
8252	Corrensstraße 28	Chemikalienlager 1.OG AC PC II	CO2	Dez. 4.4 (Sicherheitstechnik)
1172	Corrensstraße 40	OC-Säurehaus	CO2	Dez. 4.4 (Sicherheitstechnik)
8371	Corrensstraße 46	LCTF	Ar	HV, Hr. Hoolt
8371	Corrensstraße 46	Gefahrstoffcontainer	Ar	HV, Hr. Hoolt
8381	Corrensstraße 48	Gefahrstofflager im KG Gebäudeteil B	CO2	Dez. 4.4 (Sicherheitstechnik)
8381	Corrensstraße 48	Chemikalienausgabe EG Gebäudeteil B	CO2	Dez. 4.4 (Sicherheitstechnik)
0281	Schlossplatz 10	Biologie, Chemikalienlager		Dez. 4.4 (Sicherheitstechnik)